

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Fußgängerbrücke „Rathaussteg“ Tuttlingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand zu diesem Brückenprojekt, das mit Landesmitteln gefördert wird?
2. Ist ihr erklärlich, warum die nach dem Architektenwettbewerb in 2022 auf 2,5 Millionen Euro geschätzten Kosten für diesen Steg innerhalb von nur zwei Jahren bei nun 5,8 Millionen liegen?
3. Wie hoch war die ursprünglich zum Förderantrag eingereichte Kalkulation?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Fördergelder für welche genauen Gewerke und Positionen der Ausschreibung bewilligt und ggf. den Kostensteigerungen angepasst?
5. Bis zu welchem Prozentanteil, bzw. Betrag wird sich die Fördersumme bei weiteren Kostensteigerungen erhöhen, bzw. angepasst werden?
6. Welcher endgültige Fertigstellungstermin ist derzeit der Landesregierung bekannt, bzw. zur Eröffnung eingeplant?
7. Ist es zutreffend, dass es keine detaillierte Ausführungsplanung zur Ausschreibung gab?
8. Welches waren die Voraussetzungen für die Zuschussfähigkeit des Projekts?
9. An welches Zeitfenster war die Stadt Tuttlingen gebunden, um Fördermittel zu erhalten?
10. Welche Konsequenzen zieht man vonseiten der Landesregierung im Hinblick auf die Kostenüberschreitung?

10.6.2024

Klos AfD

Eingegangen: 10.6.2024/Ausgegeben: 8.7.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Nachdem die Presse über immer neue Kostensteigerungen berichtete, soll die Kleine Anfrage Aufklärung bringen, wie es zu der Kostensteigerung kam und was die Rechtsgrundlagen für die Zuschussfähigkeit sind und wer welchen Anteil der Kosten übernimmt.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 Nr. VM4-0141.5-31/59/1 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand zu diesem Brückenprojekt, das mit Landesmitteln gefördert wird?

Am 1. September 2023 wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Bewilligungsbehörde der Förderantrag der Stadt Tuttlingen bewilligt.

2. Ist ihr erklärlich, warum die nach dem Architektenwettbewerb in 2022 auf 2,5 Millionen Euro geschätzten Kosten für diesen Steg innerhalb von nur zwei Jahren bei nun 5,8 Millionen liegen?

3. Wie hoch war die ursprünglich zum Förderantrag eingereichte Kalkulation?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Zuge der Antragsstellung vorgelegten Kosten belaufen sich auf 3 790 560 Euro. Eine weitere fortgeschriebene Kostenberechnung liegt dem Land nicht vor.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Fördergelder für welche genauen Gewerke und Positionen der Ausschreibung bewilligt und ggf. den Kostensteigerungen angepasst?

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionskosten sowie die Prüfung und Bewilligung des Förderantrags erfolgte auf Grundlage des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – LGVFG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG). Die Förderung nach dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“).

Nach der Bewilligung des Förderantrags vom 1. September 2023 hat keine Anpassung der Fördersumme stattgefunden.

5. Bis zu welchem Prozentanteil, bzw. Betrag wird sich die Fördersumme bei weiteren Kostensteigerungen erhöhen, bzw. angepasst werden?

Die Förderung nach dem LGVFG erfolgt mittels Festbetragsfinanzierung (§4 [1] LGVFG). Solange keine Nachbewilligung gemäß VwV-LGVFG Teil A Nr. 5.3 erfolgt, wird die Zuwendung bei Kostensteigerungen nicht angepasst.

Eine Nachbewilligung wird nur auf Antrag des Vorhabenträgers gewährt. Ein solcher Antrag liegt der Bewilligungsbehörde derzeit nicht vor.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ ist keine Nachbewilligung möglich.

6. *Welcher endgültige Fertigstellungstermin ist derzeit der Landesregierung bekannt, bzw. zur Eröffnung eingeplant?*

Nach den letzten Informationen aus dem März 2024 plant die Stadt Tuttlingen eine Eröffnung des Rathausstegs im Juli 2024.

7. *Ist es zutreffend, dass es keine detaillierte Ausführungsplanung zur Ausschreibung gab?*

Die Ausschreibung fällt in die Zuständigkeit des Vorhabenträgers. Eine Überwachung durch den Fördergeber erfolgt nicht.

8. *Welches waren die Voraussetzungen für die Zuschussfähigkeit des Projekts?*

Die Maßnahme muss einen verkehrlichen Bedarf und eine Verkehrswichtigkeit für den Rad- und Fußverkehr aufweisen. Darüber hinaus muss die Maßnahme den Regeln der Technik entsprechen. Beides konnte mittels der Antragsunterlagen festgestellt und nachgewiesen werden.

9. *An welches Zeitfenster war die Stadt Tuttlingen gebunden, um Fördermittel zu erhalten?*

Die zeitlichen Fristen ergeben sich aus den Laufzeiten des Förderprogramms LGV-FG und Sonderprogramms „Stadt und Land“ sowie den Fristen für die jeweiligen Schritte innerhalb der einzelnen Förderverfahren.

10. *Welche Konsequenzen zieht man vonseiten der Landesregierung im Hinblick auf die Kostenüberschreitung?*

Der Ersatzneubau des Rathausstegs ist ein kommunales Projekt der Stadt Tuttlingen. Entsprechend fällt eine etwaige Kostenüberschreitung in die Zuständigkeit der Stadt Tuttlingen und führt landesseitig zu keinen Konsequenzen. Mögliche etwaige Nachbewilligungen im Rahmen des Förderverfahrens LGVFG regelt die zugehörige Verwaltungsvorschrift, VwV-LGVFG (siehe dazu Beantwortung Frage 5).

Hermann

Minister für Verkehr